

# SATZUNG

## STIFTUNG HEILIG-GEIST WOLFSBURG

RECHTSFÄHIGE KIRCHLICHE STIFTUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS



### PRÄAMBEL

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heilig-Geist in Wolfsburg besteht als selbstständige Gemeinde seit dem 1. Januar 1961. Ihre Kirche und das angrenzende Gemeindezentrum mit Kindergarten, gebaut von dem finnischen Architekten Alvar Aalto, bilden das geistliche Zentrum des Gemeindebereichs und das regionale und optische Zentrum des Stadtteils Klieversberg/Eichelkamp. Die im hochragenden Turm übereinander hängenden, frei sichtbaren vier Glocken verkünden über die liturgischen Anlässe hinaus mit dem Mittags- und Abendläuten auch die Tageseinteilung des Stadtteils. Genau so prägend für die Bewohner sind die vielfältigen geistlichen und kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde. Dies und die große Offenheit für praktizierte Ökumene sind stets gern übernommene Verpflichtungen.

Die Zuwendungen aus der Landeskirchensteuer an die Gemeinde waren und sind rückläufig. Daher gründete die Heilig-Geist Gemeinde im Jahre 2003 eine unselbstständige Stiftung, deren Aufgabe hauptsächlich darin bestand, die vielfältige kirchliche Gemeindearbeit und das darüber hinausgehende kulturelle Angebot zu erhalten. Andererseits hat der finanziell bedingte Stellenabbau der Heilig-Geist-Gemeinde dazu geführt, dass nunmehr die Heilig-Geist-Gemeinde mit den Paulus- und KreuzkirchenGemeinden einen gemeinsamen Kirchengemeindeverband gründet.

Parallel dazu wandelt die Heilig-Geist-Gemeinde diese unselbstständige Stiftung in eine selbstständige Stiftung um, für die die nachfolgende Satzung gilt, wobei die Kirchengemeinde das Vermögen der bisher unselbstständigen Stiftung auf die selbstständige Stiftung übertragen wird.

### § 1 – RECHTSFORM, NAME, SITZ

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfsburg.

### § 2 – STIFTUNGSZWECK

Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der ehemaligen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilig-Geist in Wolfsburg mit ihren Grenzen von 2014. Sie bezweckt insoweit die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von kirchlichen Zwecken.

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der kirchlichen und kulturellen Arbeit im Bereich der ehemaligen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilig-Geist in Wolfsburg mit ihren Grenzen von 2014.
- durch Förderung der Durchführung von Ausstellungen und sonstigen u.a. musikalischen Veranstaltungen in der Kirche.

### § 3 – GEMEINNÜTZIGKEITSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 – STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich durch Bar- oder Sachleistungen.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Kapitalerhaltungsrücklagen sowie weitere freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

### § 5 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 – STIFTUNGSORGAN

- (1) Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Kirchen der Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

### § 7 – MITGLIEDERZAHL, BERUFUNG, AMTSZEIT

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder dem Kirchenvorstand der Lukas-Kirchengemeinde angehören müssen. Der erste Vorstand wurde vom Kirchenvorstand bestellt. Danach werden dessen Mitglieder jeweils vor Ablauf der Amtszeit des scheidenden Stiftungsvorstandes von diesem berufen.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollen, außer in begründeten Ausnahmen, bei ihrer Berufung das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Scheiden Mitglieder des Kirchenvorstandes aus, so scheiden sie damit auch aus dem Stiftungsvorstand aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied vom Stiftungsvorstand zu berufen; dies gilt auch für die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Von der Haftung gegenüber der Stiftung und gegenüber Dritten für leichte Fahrlässigkeit werden die Mitglieder des Vorstands für die Stiftung freigestellt.

## § 8 – EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

## § 9 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung an Stifter und Zustifter.

## § 10 – VERTRETUNG DER STIFTUNG

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

## § 11 – STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 12 – STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.

## § 13 – VERMÖGENSANFALL BEI AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.